

mung der Stände nicht aufgehoben werden, da es §. 86 der Verfassungsurkunde heißt: „Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.“ Daher glaube ich, daß die Kammer wohl in ihrem Rechte ist, wenn sie das Ergebnis der vorsehenden Berathung nicht als Gutachten, sondern als Erklärung über einen vor sie gehörigen Gegenstand betrachtet.

Staatsminister v. Rönneritz: Ohne auf die Frage selbst jetzt weiter eingehen zu wollen, erlaube ich mir nur, den letzten Sprecher aufmerksam zu machen, daß er bei der Definition dessen, was durch Verordnung gegeben werden kann, einen Satz in der Verfassungsurkunde ganz übersehen hat. Er sagt, eine Verordnung könne nur Ausführung eines bestehenden Gesetzes sein. Es heißt aber §. 87 der Verfassungsurkunde: „der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen“ — — das ist das, was der Abg. meint; es steht aber noch ferner da: — „sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.“

Abg. Braun: Ich habe keineswegs verkannt, was in §. 87 der Verfassungsurkunde enthalten ist, sondern nur erwähnt, daß meiner Meinung nach irgend eine Bestimmung, die ein bestehendes Gesetz alterirt, nicht auf Verordnungswege, sondern nur mittelst eines besondern Gesetzes erfolgen könne.

Abg. D. v. Mayer: Die geehrte Kammer möge mir erlauben, daß ich kurz den Standpunkt bezeichne, von welchem die Deputation bei Begutachtung der gegenwärtigen Vorlage ausgegangen ist, um damit zuvörderst den Ansichten hauptsächlich zu begegnen, welche der erste Redner in dieser Kammer bereits ausgesprochen hat. Freiheit, — Freiheit, wie sie Gott und Natur den Menschen gegeben hat — natürliche Freiheit, — Freiheit der Person und des Eigenthums, — Freiheit, mit seinen Kräften und Fähigkeiten des Geistes und Körpers sich nach allen Seiten hin bewegen zu können, soweit nicht ein moralisches Gesetz verlegt wird, — Freiheit, ein Wort, wofür Millionen ihr Blut verspritzt haben; — dieses Wort, — ich fürchte nicht, daß es in der zweiten Kammer der Ständeversammlung Sachsens einen so schlechten Klang haben sollte, daß es nur der Beziehung darauf bedürfen könnte, um das Deputationsgutachten verdächtig zu machen! Meine Herren, die erste Deputation, welche Sie mit der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs beauftragt haben, hat, und ich glaube kraft ihres Rechts und kraft ihrer Pflicht, jedes Mal, sobald ihr ein Gesetzesentwurf vorlag, sich zuvörderst mit der Frage beschäftigt: Ist das Gesetz, ist die Verordnung auch nothwendig? Es wird sich nicht leugnen lassen, daß fast jedes Gesetz immer eine weitere Beschränkung der natürlichen Freiheit ist. Eben darum muß eine ständische Commission, die ihren Zweck begreift und ihre Pflicht erkennt, zunächst von dieser Frage ausgehen. Wenn nun ihre erste Deputation irgendwo zu der Ansicht gelangt, daß die natürliche Freiheit durch eine Vorlage, mehr als nothwendig

ist, beschränkt werden würde, so sieht sie sich veranlaßt, das deutlich und klar auszusprechen, und sie hofft in der Kammer Theilnahme genug von solchen Mitgliedern zu finden, welche sich für jenes Wort interessiren, ohne der Verdächtigung Raum zu geben, welche seit einiger Zeit demselben beizulegen gesucht worden ist. Ist der Grundsatz, die natürliche Freiheit so wenig als möglich im Staate beschränkt zu sehen, eine Hauptaufgabe Ihrer Deputation gewesen — mag sie immer deshalb einseitig oder liberal gescholten werden — so glaubte sie bei dem vorliegenden Regierungsentwurfe dieser ihrer Pflicht vollständig nachgekommen zu sein, wenn sie die Ansicht gefaßt und nachgewiesen hat, es sei hier erstens eine gesetzliche Beschränkung der natürlichen Freiheit nicht nothwendig und zweitens, der Zweck sei auf andere Weise zu erlangen. Beides ist in dem Gutachten der Deputation ausführlich und hinlänglich auseinander gesetzt worden. Ich will diese Gründe nicht wiederholen; aber wie wichtig der vorliegende Gegenstand sei, das erlauben Sie mir mit Hinblick auf unsere Verfassungsurkunde Ihnen klar und deutlich zu beweisen. §. 27 der Verfassungsurkunde lautet: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthum sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben;“ und §. 28: „Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegen stehen.“ Es ist also ausgesprochen: Jeder hat vollständige Freiheit seiner Person, er kann mit seinem Eigenthum thun und lassen, was er will, sofern nicht Gesetz und Recht entgegen stehen. Nun ist das Eigenthum aber nicht bloß das Object, was man mit den Händen ergreift, was man materielles, corporelles Eigenthum nennen könnte; es giebt andere Dinge, welche noch weit unbestritteneres Eigenthum des Menschen sind. Dahin rechne ich die natürlichen Geistesgaben, die körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Erwerbsfähigkeit. Diese sind sein eigentlichstes Eigenthum, das ihm nicht streitig gemacht werden kann. Von diesem Grundsatz gingen selbst die Regierungen Deutschlands aus, da sie den Werken der Schriftsteller, als Producten des Geistes, gegen den Nachdruck Schutz gewährten, weil sie eben der Meinung waren, es seien die Werke der Schriftsteller Producte ihres geistigen Eigenthums, oder mit andern Worten deren geistiges Eigenthum selbst. Insofern man Jemandem verwehrt, seine erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuüben, beschränkt man die Freiheit des Eigenthums, die Freiheit der Person, und tritt in Widerspruch mit §. 27 der Verfassungsurkunde. Einerlei dabei ist, ob man Jemandem die Ausübung der Kenntnisse und Fertigkeiten gänzlich entzieht, oder sie nur beschränkt und an Bedingungen knüpft. Jede solche Bedingung ist eine Beschränkung der natürlichen Freiheit, eine Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigenthums, die in §. 27 garantirt ist. Daraus folgt unmittelbar, daß es unmöglich ist, eine solche Beschränkung anders festzusetzen, als auf dem Wege der